

müssen auf beiden Seiten mit Schutzgittern od. dgl. so gesichert sein, daß die daran Beschäftigten nicht über die Walzen greifen können.

§ 4

Hydraulische Bügel- und Narbenpressen müssen so gesichert sein, daß die daran Beschäftigten nicht mit den Händen zwischen die Druckplatten geraten und sich verletzen können.

§ 5

(1) Rindenschneider müssen mit Umsteuer-einrichtung für die Einzugswalzen und endlosem Transportband ausgerüstet sein. Die Hebel der Umsteuer-einrichtungen sind so anzubringen, daß sie im Falle der Gefahr von dem Bedienenden leicht betätigt werden können.

(2) Schneidwerkzeuge sind ausreichend zu verkleiden.

§ 6

(1) An Gerbstoffmühlen sind an geeigneter Stelle kräftig wirkende Elektromagnete anzubringen.

(2) Zur Kontrolle der Magnete ist eine optische oder akustische Signaleinrichtung erforderlich.

§ 7

Bei Rindenbrechern muß die Entfernung zwischen Trichterrand und Schlageinrichtung so bemessen sein, daß ein Berühren der Schlageinrichtung mit den Händen nicht möglich ist.

§ 8

Bei Lohpressen muß der Einwurftrichter so hoch liegen, daß die daran Beschäftigten nicht in die Preßwalzen greifen können.

§ 9

(1) An Preß- und Bügelmaschinen mit feststehenden Preß- und Narbenplatten und hin- und herlaufenden Preßwalzen ist das Glättstreichen vor den Preßwalzen nur mit Glättstäben gestattet. Glättstäbe sind in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Ein Hinweis auf die Benutzung von Glättstäben ist an den Maschinen gut les- und sichtbar anzubringen.

(2) Die Enden der Umschaltstangen sind durch Schutzhülsen zu sichern.

§ 10

An Karrenwalzen dürfen wegen der damit verbundenen Gefahr umgeschlagene Klauen, Häuse usw. nicht unmittelbar vor den im Lauf befindlichen Preßwalzen gerade gebogen werden.

§ 11

Die selbständige Bedienung und Wartung von Enthaar-, Entfleisch- und Spaltmaschinen sowie von Pressen, Karrenwalzen, Falz- und Stollmaschinen darf nur zuverlässigen Personen, die damit vertraut sind, übertragen werden.

II. Grubsn

§ 12

Beim Reinigen von Gruben und Farben in Lederfabriken ist infolge der Gefahr eines Auftretens von Schwefelwasserstoffgas oder anderen Grubengasen größte Vorsicht geboten. Nach Abpumpen der Brühe muß den Rückständen reichlich Frischwasser zugeführt werden. Nach kräftigem Umrühren vom ;

Rande der Gruben aus ist das Schlammgemisch ab-zupumpen.

III. Verarbeitung von rohen Schaf- und Ziegenfellen sowie von anderen trockenen Rohhäuten

§ 13

Rohe Schaf- und Ziegenfelle sowie andere trockene Rohhäute können mit Milzbranderregern behaftet sein und sind deshalb in besonderen, verschließbaren Lagerräumen aufzubewahren.

§ 14

(1) Lagerräume sind nur mit glatten und fugendichten Fußböden aus Zement, Asphalt oder anderem undurchlässigen Material zulässig.

(2) Die Fußböden sind mindestens einmal wöchentlich nach Beendigung der Arbeit feucht zu reinigen, z. B. durch Fegen mit feuchtem Sägemehl oder feuchter Lohe. Wenn sie ganz oder teilweise abgeräumt sind, sind sie regelmäßig alsbald mit einer Lösung von einem Gewichtsteil frischem Chlorkalk in 20 Gewichtsteilen Wasser anzustreichen und so zu desinfizieren. Das gleiche gilt für die in unmittelbarer Nähe liegenden Wände, Decken und Pfeiler. Der Anstrich darf frühestens nach Ablauf von 24 Stunden entfernt werden. Mindestens einmal im Jahre muß auf diese Weise der ganze Lager-raum desinfiziert werden.

(3) Kehricht und wertloses Packmaterial (Stroh-seile, Baststricke u. dgl.) sind zu verbrennen. Pack-material, das wieder verwendet werden soll, ist nach der Vorschrift des § 15 Abs. 4 zu desinfizieren.

§ 15

(1) Rohe Schaf- und Ziegenfelle sowie andere trockene Rohhäute sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln. Insbesondere dürfen sie nicht unnötig Erschütterungen ausgesetzt oder geworfen werden.

(2) Für die Beförderung der Häute sollen besondere Einrichtungen (Wagen od. dgl.) verwendet werden.

(3) Denjenigen Beschäftigten, die mit rohen Schaf- und Ziegenfellen sowie mit anderen trockenen Häuten umgehen müssen, ist hierfür Arbeitsschutzkleidung in ausreichender Menge und guter Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen; zum Tragen der Häute sind Schutzkappen zu verwenden, die Kopf, Nacken und Schulterblätter bedecken.

(4) Der Betriebsleiter hat sicherzustellen, daß die Arbeitsschutzkleidung einschließlich der Schutz-kappen nur von den Personen, denen sie zugewiesen ist, benutzt wird, und daß sie spätestens nach einwöchigem Gebrauch desinfiziert wird. Die Desinfektion hat nach Weisung des Betriebsleiters durch eine mindestens halbstündige Einwirkung strömenden Wasser dampf es bei einem Überdruck von nicht weniger als 0,15 atü oder durch mindestens einstündiges Kochen in Wasser zu erfolgen. Es ist verboten, Arbeitsschutzkleidung zum Waschen nach Hause mitzugeben oder mitzunehmen.

§ 16

Personen, die mit rohen Schaf- und Ziegen-fellen oder anderen trockenen Rohhäuten in Be-rührung kommen, sind bei Beginn ihrer Arbeit über die Milzbrandgefahr zu belehren. Ein Merk-blatt über Milzbranderkrankungen ist ihnen aus-